

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1401-1-109	Bearbeiter Herr Steinhauer	München 12.04.2024
	Telefon / - Fax 089 2192-4411 / -14411	Zimmer KL1-0336	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Rechtsstellung von ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeistern; Weitergeltung von Satzungen nach Art. 34 GO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 22. August 2023 (Az.: B1-1367-3-33; abrufbar unter <https://www.innenministerium.bayern.de/kub/komselbstverwaltung/index.php>) hatten wir Sie über die Inhalte der Kommunalrechtsnovelle 2023 informiert¹. Zur Rechtsstellung von ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeistern weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

1. Die durch die Kommunalrechtsnovelle geänderten Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und Art. 120b GO haben die Schwelle der regelmäßigen Hauptamtlichkeit

¹ Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385).

eines Bürgermeisteramts ab der nächsten Wahl von 5.000 auf 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner abgesenkt. Die Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können aber wie bisher durch Satzung bestimmen, dass die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter sein soll (ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).

Eine solche Satzungsbestimmung kann schon bisher insbesondere auch in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erfolgen, wie dies der Bayerische Gemeindetag in seinem entsprechenden Satzungsmuster in § 4 empfiehlt (BayGT 3/2020. S. 158 f.). Eine gesonderte Rechtsstellungssatzung ist dazu nicht erforderlich.

Hat eine Gemeinde mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Bürgermeisteramt durch Satzung bisher ausdrücklich als Ehrenamt bestimmt, entsprach das allerdings nur der gesetzlichen Regel, so dass die Satzungsbestimmung bisher nur deklaratorisch war. Wicht die Gemeinde durch die Satzungsbestimmung dagegen von der gesetzlichen Regel ab, wirkte dies konstitutiv.

2. Auch wenn die Kommunalrechtsnovelle 2023 für Gemeinden mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis ab der nächsten Wahl grundsätzlich umkehrt, wirkt sich dies in Gemeinden, die schon bisher eine ausdrückliche Satzungsbestimmung getroffen haben, nicht unmittelbar aus. Denn Satzungsbestimmungen zur Rechtsstellung eines Bürgermeisteramtes gelten nach Art. 34 Abs. 4 GO auch für künftige Amtszeiten, falls sie der Gemeinderat nicht spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Satzungsbestimmung in einer eigenen Rechtsstellungssatzung oder in der allgemeinen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts befindet.

Auch eine zwischenzeitliche Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm hat nach allgemeinen Grundsätzen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Satzung (vgl. BayVerfGH, Entscheidung v.

24.5.1973 – Vf. 19-VII-72, BeckRS 1973, 1174, BAYERN.RECHT). Da auch der geänderte Art. 34 Abs. 2 GO den Gemeinden nach wie vor ein Abweichungsrecht von der gesetzlichen Regel einräumt, stehen deren Satzungen auch im Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen.

Das bedeutet: Entsprach die bisherige Satzungsbestimmung bisher der gesetzlichen Regel und war sie daher nur deklaratorisch, wirkt sie nun konstitutiv weiter. Wich die bisherige Satzungsbestimmung bisher von der gesetzlichen Regel ab und war sie bisher konstitutiv, wirkt sie nun deklaratorisch fort. Will eine Gemeinde von diesen Folgen abweichen, muss sie also ihre entsprechende Satzungsbestimmung ändern.

3. Da sich nicht alle Gemeinden dieser Rechtsfolgen bewusst sein dürften, empfehlen wir Gemeinden, die bisher eine Satzungsbestimmung getroffen haben, sich rechtzeitig vor der nächsten Bürgermeisterwahl nochmals mit der Rechtsstellung zu befassen und dabei auch das mit der Absenkung der Regelschwelle verbundene rechtspolitische Signal des Gesetzgebers in die Prüfung einzubeziehen. Über die Rechtsstellung des Bürgermeisteramtes sollten jedenfalls keine Unklarheiten bestehen.

Will ein Gemeinderat seine bisherige Satzungsregelung auch vor dem Hintergrund der geänderten Gesetzeslage bestätigen, wäre ein entsprechender feststellender Beschluss sinnvoll, aber auch ausreichend, da ja die Satzungsregelung fortgilt. Andernfalls wäre die bisherige Satzungsbestimmung aufzuheben oder anzupassen.

Wir bitten die Regierungen, das IMS an die kreisfreien Städte und Landratsämter zu senden, und die Landratsämter, es an die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat